



Tätigkeitsbericht

**der zuständigen Behörde nach dem Wohn-
und Teilhabegesetz NRW**

(WTG-Behörde)

des Kreises Lippe

**gem. § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabege-
setz (WTG)**

für die Jahre

2021 und 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines/Einleitung.....	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Zuständige Behörde	3
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....	4
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	4
2.2 Fortbildungen	4
2.3 Qualitätsmanagement.....	5
3. Wohn- und Betreuungsangebote	6
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten.....	6
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	7
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	7
4.1. Beratung und Information	7
4.2 Überwachung	9
4.2.1 Prüftätigkeit	9
4.2.2 Gebührenerhebung	14
4.3. Coronabedingte Maßnahmen	14
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation.....	16
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	16
6. Ansprechpartner/innen	19

1. Allgemeines/Einleitung

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Tätigkeitsbericht stellt Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen dar, informiert über die Arbeitsinhalte des behördlichen Handelns und gibt einen Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme bei den Wohn- und Betreuungsangeboten. Der Aufbau des Berichtes entspricht dem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vorgegebenen Strukturvorschlag.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Oktober 2014 verabschiedete der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung für das neue GEPA NRW (**G**esetz zur **E**ntwicklung und **S**tärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, **p**flegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre **A**ngehörigen).

Das Änderungsgesetz GEPA NRW reformierte das gesamte Landesrecht zum Thema Pflege und Alter: das Wohn- und Teilhabegesetz aus dem Jahr 2008 wurde überarbeitet und das bisherigen Landespflegegesetz (2003) wurde weiterentwickelt zu einem Alten- und Pflegegesetz. Die beiden geänderten Gesetze Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und Alten- und Pflegegesetz (APG), in Kraft seit dem 16. Oktober 2014, bestehen eigenständig nebeneinander in den veränderten Fassungen.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Novellierung des WTG. Die Änderungen des WTG sind am 24.04.2019 und der WTG DVO am 01.06.2019 in Kraft getreten.

Das WTG enthält die ordnungsrechtlichen Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung. Zum WTG gibt es eine Durchführungsverordnung (WTG DVO), die die im Gesetz angelegten Standards konkretisiert.

1.2 Zuständige Behörde

Nach § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen.

Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Landes NRW für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS).

Die WTG-Behörde des Kreises Lippe ist organisatorisch dem Fachbereich Soziales und Integration (FG 500) zugeordnet und ist räumlich im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, untergebracht.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

Gem. § 14 Abs. 11 WTG hat die WTG-Behörde für die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung Personal mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung einzusetzen.

Beim Kreis Lippe gehört bereits seit 2010 neben Verwaltungsmitarbeiter:innen des gehobenen Dienstes auch eine examinierte Pflegefachkraft mit der Qualifikation einer Pflegedienstleitung zum Team. Damit ist eine qualifizierte Beurteilung des pflegerischen Zustandes im Rahmen einer Anlass- bzw. Regelprüfung mit Aussagen zur Ergebnisqualität möglich. Die Pflegefachkraft steht den Einrichtungen auch regelmäßig beratend als Ansprechpartner zur Verfügung.

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die Verwaltungsstellen im gehobenen Dienst sind mit A11 ausgewiesen, die Verwaltungsfachangestellten sind in EG 10 eingruppiert. Die Stelle der Pflegefachkraft ist mit EG 9c eingestuft.

Bedingt durch einige Mitarbeiter- und Aufgabenwechsel waren nicht alle Stellenanteile ganzjährig besetzt.

	2021	2022
VZ-Stellen Verwaltung (A11 / EG 10)	5,0	5,2
VZ-Stellen Pflegefachkraft (EG 9)	1,0	1,0
Gesamt VZ-Stellen	6,0	6,2
Mitarbeiter Gesamt	7	7

2.2 Fortbildungen

Das Ausscheiden von Mitarbeiter:innen, verbunden mit einer Neubesetzung der Stellen, hat regelmäßig die Einarbeitung neuer Sachbearbeiter:innen zur Folge. Dabei müssen zum einen die rechtlichen Regelungen des WTG und der Durchführungsverordnung und zum anderen die Umsetzung und Durchführung der Prüfsituation in den Einrichtungen vermittelt werden. Die Einarbeitung erfolgt im Team und umfasst in der Anfangsphase regelmäßige Prüfbegleitungen in Doppelbesetzung.

Um die pflegefachlichen Aspekte - auch vor dem Hintergrund einer reinen Verwaltungsausbildung - besser verstehen und beurteilen zu können und somit auch eine größere Kompetenz und ein besseres Verständnis der Abläufe in den zur prüfenden Einrichtungen zu erlangen, steht die Pflegefachkraft regelmäßig für Fragen und Anregungen unterstützend zur Verfügung.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden darüber hinaus Fortbildungen zu den Themen

- Behinderungsarten
- Neu in der Eingliederungshilfe
- Leichte Sprache

- Barrierefreiheit
- Ernährung für Senioren
- Mangelernährung im Alter
- DNQP-Workshop Mundgesundheit
- Altenpflegekongress
- Dienstbesprechungen des MAGS
- Dienstbesprechungen auf OWL-Ebene

von unterschiedlichen Mitarbeiter:innen besucht.

Die entsprechenden Schulungsinhalte wurden, soweit möglich und notwendig, an die Kolleginnen und Kollegen im Team weitergegeben.

Der Kreis Lippe verfügt über ein Abo der Fachzeitschrift *Altenheim – Lösungen fürs Management* – das allen Mitarbeiter:innen der WTG-Behörde zugänglich ist und über aktuelle Themen und Rechtsprechung informiert.

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung als WTG-Behörde kontinuierlich zu verbessern werden regelmäßig Teambesprechungen durchgeführt. Dabei werden grundlegende Themen, wie z. B.

- neue Erlasse des MAGS,
- Erkenntnisse aus den regelmäßigen Dienstbesprechungen des Ministeriums,
- Erkenntnisse aus den Arbeitskreisen auf OWL-Ebene aber auch
- Erkenntnisse aus der Prüfung einzelner Einrichtungen

in der Gruppe besprochen.

Darüber hinaus gibt es situativ und einzelfallbezogen immer wieder interne Abstimmungen um bei der Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen und Träger ein größtmögliches Maß an einheitlicher Entscheidung sicherzustellen.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Übersicht über die im Kreis Lippe jeweils zum Stichtag 31.12. vorhandenen Einrichtungstypen:

Angebotstypen	2021		2022	
	Anzahl Einrichtungen	Plätze	Anzahl Einrichtungen	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EULA)				
a) Altenhilfe	56	4.143	56	4.125
b) Eingliederungshilfe	56	1.369	55	1.359
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (WG)				
a) selbstverantwortete WG - Altenhilfe	3	25	3	25
b) selbstverantwortete WG - Eingliederungshilfe	2	10	2	10
c) anbieterverantwortete WG - Altenhilfe	39	384	41	398
d) anbieterverantwortete WG - Eingliederungshilfe	2	25	2	25
Servicewohnen				
Ambulante Dienste				
a) Altenhilfe	54		59	
b) Eingliederungshilfe	14		14	
Gasteinrichtungen				
a) Hospize	1	7	1	7
b) Tagespflege	26	385	26	385
c) solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	24	2	24

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Die Veränderungen gegenüber dem Vorbericht sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

	2021	2022
Eula		
Wohngruppe Haus Stapellage (EGH)	- 21 Plätze	
Stadthaus (EGH)	- 4 Plätze	
Seniorenresidenz Extertal (AH)	+ 80 Plätze	
Tagespflege		
Tagespflege Leopoldshöhe	+ 13 Plätze	
Wohngemeinschaften		
Wohngemeinschaft Salvia am Arnimpark	+ 15 Plätze	
Wohngemeinschaft Unser kleines Heim	+ 18 Plätze	
Wohngemeinschaft Eichholzer Eck	+ 12 Plätze	
Wohngemeinschaft Wohnen am Schlosspark		+ 12 Plätze

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Ein wichtiger und vorrangiger Aspekt der Qualitätssicherung ist gem. § 11 WTG die Information und Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten informiert zu werden.

Berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen und Vertreter, Mitglieder von Beiräten und Vertretungsgremien, Beschäftigte und deren Vertretungen, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen.

Die Beratungen erfolgen zum gesamten Themenspektrum des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Alten- und Pflegegesetzes. Sie reichen von kurzen telefonischen Anfragen bis hin zu zeitintensiven und komplexen Themen, die nicht selten auch zu Terminen in den jeweiligen Einrichtungen führen. Hierbei handelt es sich u.a. um Beratungen und Informationen zu

- Einrichtungskonzepten (u.a. auch zu Gewaltprävention und FeM)
- Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten
- Moderation von Konflikten zwischen Bewohner:innen / Angehörigen und Einrichtungen
- Wohnqualität
- Mängelberatung nach Prüfungen
- Personeller Besetzung
- Leitungsqualifikation

- Pflegestandards
- Pflegedokumentation
- Corona-Regelungen
- Besuchsregelungen
- Hygienekonzepten
- Neu- und Umbaumaßnahmen.

Die Beratung und Information wurde von allen o.g. Gruppen mit berechtigtem Interesse wahrgenommen. Der größte Anteil an zeitintensiveren Beratungsgesprächen fand jedoch mit Leistungsanbietern statt. Informations- und Beratungsgespräche mit Nutzer, Angehörigen, Bevollmächtigten, Mitarbeitern oder Vertretungsgremien erfolgten häufig telefonisch und wurden statistisch nicht erfasst.

Im Berichtszeitraum wurden nur die zeitintensiveren Beratungstermine, die in der Regel mit Vor- und Nachbereitungsaufwand mehrere Stunden bzw. Tage an Aufwand in Anspruch genommen haben, dokumentiert:

Informations- und Beratungsan- gelegenheiten	2021	2022
Altenhilfe	14	14
Eingliederungshilfe	3	10
Gesamt	17	24

Der WTG-Behörde des Kreises Lippe sind auch die Aufgaben als örtlicher Sozialhilfeträger nach dem Alten- und Pflegegesetz zugeordnet worden. Daher sind die Mitarbeiter:innen frühzeitig und zeitintensiv bei allen anstehenden Neu- und Umbaumaßnahmen beteiligt. Auch nach dem 31.07.2018 werden weiterhin notwendige Umbauplanungen zur Erfüllung der Einzelzimmerquote und der Badsituation bearbeitet. Darüber hinaus erfolgten jedoch auch etliche Beratungen zu neuen Angebotsstrukturen, die sowohl die baulichen als auch die konzeptionellen, personellen und sonstigen Anforderungen betrafen.

Schwerpunkt der baulichen Beratung und Begleitung waren in den Jahren 2021 und 2022 Wohngemeinschaftsprojekte und Tagespflegen. In diesem Zeitraum wurden Planungen für 15 Wohngemeinschaftsprojekte und 10 Tagespflegeprojekte vorgelegt und abgestimmt.

Der genaue zeitliche Aufwand für diese aufwendige Beratungstätigkeiten nach dem APG / WTG ist nicht erfasst.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Die in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallenden Wohn- und Betreuungsangebote unterliegen gem. § 14 WTG der behördlichen Qualitätssicherung, die je nach Art des Leistungsangebotes unterschiedliche Prüfanforderungen und -intervalle aufweist. Dabei wird zwischen Regelprüfungen (festgelegte Zeitabstände) und anlassbezogenen Prüfungen, z.B. aufgrund von Beschwerden unterschieden. Geprüft wird die Einhaltung der vom WTG und der WTG DVO vorgegebenen Anforderungen.

In den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, in Kurzzeitpflegeeinrichtungen und in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ist mindestens eine Regelprüfung pro Jahr durchzuführen. Der Prüfzeitraum kann jedoch auf höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die WTG-Behörde in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status der Selbstverantwortung.

Nach erfolgter Anzeige bei Inbetriebnahme unterliegen die Angebote des Servicewohnens keiner weiteren Prüfung durch die WTG-Behörde.

Sind ambulante Diensten in selbstverantworteten Wohngemeinschaften im Einsatz, dann sieht das WTG ausschließlich anlassbezogene Prüfungen vor. Dabei hat jedoch eine Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK) oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) Vorrang vor einer Prüfung durch die WTG-Behörde.

Für Hospize und Tagespflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen) werden von den WTG-Behörden anlassbezogen und regelmäßig jährlich geprüft. Der Prüfabstand kann bei vorheriger mängelfreier Prüfung auf drei Jahre verlängert werden.

Die Prüfungen erfolgen anhand von landeseinheitlichen Rahmenprüfkatalogen, die angebotsspezifisch differenziert sind:

- Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Teil 2: Tages- und Nachtpflege
- Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Das MAGS sieht diese Prüfkataloge als Rahmen, um die Prüfungen zu strukturieren und eine gleichmäßige Durchführung der Prüfungen sicherzustellen. Diese werden beim Kreis Lippe als Leitfaden für die Prüfung verwendet.

Folgende Prüfkategorien sind vorgesehen:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung u. Mitbestimmung

Die Ergebnisse der Prüfungen werden in einem schriftlichen Prüfbericht zusammengefasst und an die Einrichtung bzw. den Träger sowie die Pflegekassen bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geschickt.

Darüber hinaus sieht das WTG die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in Ergebnisberichten im Internet vor (s. 4.2.1.3). Der Ergebnisbericht enthält Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Der Kreis Lippe veröffentlicht die Ergebnisberichte auf seiner Internetseite www.kreis-lippe.de – Suchbegriff Ergebnisberichte der Heimaufsicht.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

In den Jahren 2021 und 2022 wurde in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – sowohl im Bereich der Altenhilfe als auch im Bereich der Eingliederungshilfe Regelprüfungen durchgeführt. Abhängig vom vorherigen Prüfergebnis oder aktuellen Beschwerden erfolgten Prüfungen auch im Jahresabstand. In einigen Fällen wurde aufgrund vorliegender Beschwerden statt einer anlassbezogenen Prüfung eine Regelprüfung durchgeführt.

Coronabedingt und aufgrund einiger Wechsel von Mitarbeiter:innen konnten die vorgegebene Prüfintervalle von maximal zwei Jahren in den Jahren 2021 und 2022 nicht eingehalten werden.

Durchgeführte Regelprüfungen

	2021	2022
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot		
a) Altenhilfe	23	28
b) Eingliederungshilfe	20	27

	2021	2022
Anbieterverantwortete Wohnge- meinschaften	12	13
Tagespflegeeinrichtungen	7	9
Prüfungen insgesamt	62	77

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen erfolgten überwiegend in den stationären Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen auf Grundlage von Beschwerden. Dabei lag der Schwerpunkt der vorgetragenen Beschwerden in den Bereichen

- personelle Besetzung
- pflegerische Mängel
- Medikamentengabe, BTM
- FEM
- Hygiene
- Ernährung und
- soziale Betreuung
- bauliche Mängel.

Durchgeführte Anlassprüfungen in den Einrichtungen

	2021	2022
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot		
a) Altenhilfe	8	6
b) Eingliederungshilfe	0	0
Anbieterverantwortete Wohnge- meinschaften	3	3
Gesamt	11	9

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen werden gem. § 14 Abs. 9 WTG i.V.m. § 4 WTG DVO in standardisierter Form als Ergebnisbericht im Internetportal des Kreises Lippe veröffentlicht.

Der Ergebnisbericht enthält Angaben über die Feststellungen von Mängelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Der Kreis Lippe

veröffentlicht die Ergebnisberichte auf seiner Internetseite www.kreis-lippe.de – Suchbegriff Ergebnisberichte Heimaufsicht.

Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn zu seiner Beseitigung eine Anordnung durch die WTG-Behörde erfolgen muss.

Folgende ordnungsbehördliche Maßnahmen wurden in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführt:

	2021	2022
Anordnungen	11	4
Belegungsstopp	2	3
Bußgeldverfahren		
Klageverfahren	1	1

4.2.1.4 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK) oder dem Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) fanden in den Jahren 2021 und 2022 nicht statt.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Anzeigepflichtige Tatbestände	2021	2022
Inbetriebnahmen	10	7
Übernahme bestehender Leistungsangebote	-	-
Schließungen	2	-
Wechsel EL / PDL / verantw. Fachkraft	21	21

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum wurden bei der WTG-Behörde des Kreises Lippe keine Betrugsfälle bekannt.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Im Berichtszeitraum wurde die überwiegende Anzahl der Beschwerden durch Angehörige oder vertretungsberechtigte Personen der Bewohner:innen, aber auch durch Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter der Einrichtungen an die WTG-Behörde herangetragen.

Der Umgang mit den vorgetragenen Beschwerden ist abhängig von der vorgetragenen Problematik und ist auch um Zeitumfang der Bearbeitung sehr unterschiedlich. Jeder vorgetragene Beschwerde wird nachgegangen. Häufig ist eine Beschwerde nur im Rahmen einer anlassbezogenen Prüfung in der Einrichtung zu bearbeiten. Aufgeführt sind Beschwerden, die nicht unmittelbar im Gespräch mit dem Beschwerdeführer zu einer Klärung führen konnten:

Anzahl Beschwerden	2021	2022
Altenhilfe / Wohngemeinschaften	57	58
Eingliederungshilfe	4	3

Beschwerden wurden häufig zu folgenden Themen vorgetragen:

- Coronaregelungen (Besuchsregelungen / Testungen)
- Quarantäneregulungen
- Essen und Trinken
- Pflegerische Versorgung
- Medikamentengabe
- Freiheitsentziehenden / -einschränkenden Maßnahmen
- Überlastung der Mitarbeiter
- Notrufanlage
- Vertragsrecht
- Kommunikationsproblem zwischen Bewohnern/ Angehörigen und Einrichtung
- Bauliche Mängel

In vielen Fällen wurde die WTG-Behörde erst eingeschaltet, nachdem die Beschwerdeangelegenheit innerhalb der Einrichtung im Rahmen des Beschwerdemanagements nicht hinreichend geklärt werden konnte. Einige der Beschwerden haben sich bei Überprüfung bestätigt. Zur Klärung der Beschwerdepunkte wurden Unterlagen bzw. Stellungnahmen der Einrichtung ausgewertet bzw. anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Bei Bestätigung der Beschwerde erfolgte eine Mängelberatung durch die WTG-Behörde, bei gravierenden Mängeln wurden Maßnahmen angeordnet. In etlichen Fällen haben sich die Beschwerden als haltlos erwiesen und beruhten auf Kommunikationsproblemen zwischen dem Beschwerdeführer und den Einrichtungen. Hierbei übernimmt die WTG-Behörde häufig Moderationsaufgaben zwischen den Beteiligten.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Einige Befreiungen betrafen die tageweise Überschreitung der Platzzahlen in den Tagespflegeeinrichtungen. Darüber hinaus wurden Abweichungen von den baulichen Anforderungen gewährt bzw. ein Antrag auf Abweichung von der Fachkraftquote abgelehnt.

Anzahl Befreiungen	2021	2022
	1	4

4.2.2 Gebührenerhebung

Die Tarifstelle 10a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW. Im Oktober 2019 erfolgte eine Anpassung der Gebührenrahmen mit einer teilweise deutlichen Erhöhung der Gebühren für einzelne WTG-Handlung.

Eine Arbeitsgruppe auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände hat unter Beteiligung von WTG-Behörden und in Abstimmung mit dem MAGS Empfehlungen für eine möglichst einheitliche Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen nach dem WTG erarbeitet. An dieser Empfehlung orientiert sich der Kreis Lippe bei der Gebührenfestsetzung.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Gebührenvorgänge umfassen alle Amtshandlungen.

	2021	2022
Anzahl Gebührenbescheide	95	98
Einnahmen	85.765 €	90.655 €

4.3. Coronabedingte Maßnahmen

Der Ausbruch der Coronapandemie im Frühjahr 2020 beeinflusste auch die Arbeit der WTG-Behörde Lippe auch in den Jahren 2021 und 2022 erheblich.

Die vom Bundesgesundheitsministerium bzw. vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vorgegebenen und sich häufig ändernden rechtlichen Regelungen bedurften auch häufige Anpassungen der Maßnahmen in den einzelnen WTG-Einrichtungen. Die WTG-Behörde war erster Ansprechpartner bei aufkommenden Fragen und Problemen und somit im engen informierenden, beratendem und unterstützendem Kontakt zu den Einrichtungen und Diensten. Zur Abstimmung der jeweils geltenden Regelungen erfolgten häufige kurze Teambesprechungen. Die jeweils aktuellen Erlasse und Verordnungen wurden zeitnah in aufbereiteter Form per Mail an die Leistungsanbieter weitergeleitet.

Sowohl für die Leistungserbringer als auch die die WTG-Behörden waren die sich häufig ändernden rechtlichen Regelungen eine zunehmende Herausforderung.

Rechtliche Vorgaben ergeben sich aktuell u.a. aus

- Bundesinfektionsschutzgesetz
- Coronavirus-Testverordnung des Bundes
- CoronaTestQuarantäneVO NRW
- Coronaschutzverordnung NRW
- Coronabetreuungsverordnung NRW
- Allgemeinverfügung CoronaAVEinrichtungen
- Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes.

Coronaschutz-Impfungen

Im Dezember 2020 stand der erste Impfstoff gegen Corona zur Verfügung. Mit den Impfungen im Bereich der WTG-Einrichtungen konnte am 27.12.2020 begonnen werden. Die WTG-Behörde unterstützte in diesem Zusammenhang das Impfzentrum im Rahmen der Informationsweitergabe an die WTG-Einrichtungen. Das Engagement der Leistungserbringer an gut geplanten und vorbereiteten Impfkationen für ihre Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen war sehr hoch. Aufgrund der begrenzten Impfstoffverfügbarkeit und der vorgegebenen Priorisierung erfolgten zunächst die Erst- und Zweitimpfungen in den stationären Pflegeeinrichtungen. Anschließend und zum Teil parallel wurden die Impfungen in den Wohngemeinschaften und Tagepflegen sowie für die Mitarbeiter:innen von Pflegediensten durchgeführt. Die Erst- und Zweitimpfungen, auch in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe, konnten bis Mitte Mai 2021 abgeschlossen werden. Die dritte Impfung erfolgte im Frühjahr 2022, gefolgt von der vierten Impfung im Herbst 2022.

Aufgrund der erfolgten Schutzimpfungen kam das Ausbruchsgeschehen in den WTG-Einrichtungen zunächst weitestgehend zum Erliegen. Trotz aller Schutzmaßnahmen und Testungen ist es in der Folge aufgrund der Virusmutationen zu weiteren Infektionsausbrüchen in den Einrichtungen gekommen. Diese hatten jedoch bei den immunisierten Personen in der Regel einen milden Krankheitsverlauf.

Omikronwelle

Die Omikronwelle traf ab Anfang 2022 viele der Einrichtungen und Dienste, sowohl auf Bewohnerseite als auch bei den Mitarbeitenden. Die hohe Infektiösität der Coronavariante betraf, trotz Impfschutz und Schutzmaßnahmen, etliche Einrichtungen und Dienste in großem Maße. Aufgrund langer Quarantänezeiten und folgender weiterer Erkrankungen bei den Mitarbeitenden befanden sich viele Einrichtungen am Rande der Leistungsfähigkeit. In dieser Phase gab es einen engen Austausch zwischen der WTG-Behörde, dem Gesundheitsamt und den WTG-Einrichtungen.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Die ab dem 15.03.2022 geltende einrichtungsbezogene Impfpflicht gem. § 20a Infektionsschutzgesetz für Mitarbeitende, verbunden mit einer Meldepflicht der Einrichtungen gegenüber dem Gesundheitsamt, verschärfte die ohnehin sehr angespannte Personalsituation in den WTG-Einrichtungen zusätzlich. Im Kreis Lippe war die Quote der Beschäftigten, die nicht bereit waren, sich impfen zu lassen, im NRW-Vergleich sehr hoch. Sowohl bei den Trägern als auch bei den Mitarbeitenden bestand große Verunsicherung über das anstehende Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot aufgrund fehlenden Impfschutzes. Etliche Auszubildende in Pflegeberufen haben die Ausbildung aus diesem Grund abgebrochen, Neueinstellungen von Ungeimpften waren nicht möglich. Konkrete Aussagen über die Anzahl von Pflege- und Betreuungskräften, deren Arbeitsverhältnis aufgrund der Impfpflicht beendet wurde, liegen

nicht vor. Das Gesundheitsamt hat, nach aufwendigen Ermittlungen, keine Tätigkeitsverbote ausgesprochen. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist ohne Verlängerung zum 31.12.2022 ausgelaufen.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Arbeitskontakte im Sinne von Kooperation und Zusammenarbeit bestehen mit

- der IKK Classic als regional zuständige Pflegekasse,
- dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK),
- dem Verband der privaten Krankenversicherungen (PKV),
- Kassenärztliche Vereinigung (KVWL),
- dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie
- Fachdiensten des Kreises Lippe und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
 - Gesundheitsamt
 - Verbraucherschutz
 - Bauamt
 - Sozialamt
 - Krisenstab.

Themenschwerpunkte sind u.a.

- Abstimmung von Prüfterminen,
- Feststellungen der durchgeführten Prüfungen,
- Information über getroffene Anordnungen,
- Hygieneüberwachung,
- Lebensmittelkontrolle,
- Arznei- und Betäubungsmittel,
- bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen.

Der Kreis Lippe nimmt an den Arbeitstreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Ostwestfalen-Lippe sowie an den vom MAGS durchgeführten Dienstbesprechungen und Arbeitskreisen teil.

Im Zuge der Coronapandemie wurde der Austausch und die Abstimmung mit dem Gesundheitsamt deutlich intensiviert. Darüber hinaus fand auch ein enger Austausch mit dem Krisenstab, dem Fachbereich Bevölkerungsschutz und dem Impfzentrum statt.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Der Ausbruch der Coronapandemie im März 2020 hat die Tätigkeit der WTG-Behörde stark beeinflusst. Im Zuge der häufigen rechtlichen Änderungen zu Besuchsregelungen, Hygiene, Quarantäne, Testung etc. erfolgten unzählige telefonische Beratungen sowohl gegenüber

den WTG-Einrichtungen als auch gegenüber Besuchern / Angehörigen über die jeweiligen Vorgaben. Im Rahmen des jeweiligen Ausbruchsgeschehens in den Einrichtungen waren etliche Einrichtungen mit hoher Betroffenheit bei Bewohnern und Mitarbeitern am Rand des Leistbaren, so dass nur noch zwingend notwendige Grundversorgung der Bewohner erfolgen konnte.

Trotz fortschreitender Impfungen der Bewohner:innen und auch der Mitarbeitenden beeinflusste bzw. verhinderte das weiterhin hohe Infektionsgeschehen in den Einrichtungen teilweise die Durchführung von Regelprüfungen. Die Einrichtungen berichteten von hohen Krankenständen nach Ablauf der Quarantäne bei den Mitarbeitenden und damit einer permanent angespannten Personalsituation mit einem hohen Grad an Erschöpfung. Daraus resultierten auch verstärkt Abwanderungen von Fach- und Hilfskräften in andere Arbeitsfelder. Dies wurde durch die ab 15.03.2022 geltende Impfpflicht der in den Einrichtungen eingesetzten Kräfte noch einmal zusätzlich verstärkt.

Wie in den vergangenen Jahren stellt der Personalmangel ein großes und zunehmendes Problem der Pflege- und Betreuungseinrichtungen dar. Die Nachbesetzung vakanter Stellen wird immer schwieriger mit der Folge von Arbeitsüberlastungen und daraus resultierenden längerfristigen Erkrankungen der Mitarbeitenden. Etliche Träger haben ihre Einrichtungen in eigener Entscheidung aufgrund der Personalprobleme nicht mehr voll belegt und sich eigenständig Aufnahmestopps auferlegt. Die Vakanz und der vermehrte Einsatz von Zeitarbeitskräften tragen nicht unbedingt zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen bei. Die gesetzliche geforderte Fachkraftquote konnte jedoch überwiegend eingehalten werden. In einigen Fällen musste jedoch aufgrund pflegerischer Mängel in Verbindung mit Personalunterschreitung ein Aufnahmestopp angeordnet werden. Die Anzahl der frei gemeldeten Plätze in den stationären Pflegeeinrichtungen ist erkennbar zurückgegangen, teilweise waren über mehrere Wochen keine frei gemeldeten Plätze im Kreisgebiet verfügbar.

Aufgrund dieser prekären Situation hat der Kreis Lippe einen ‚Runden Tisch Fachkräftemangel in der Pflege und Betreuung‘ ins Leben gerufen, in dem Lösungen zur Verbesserung der Situation erarbeitet und entwickelt werden sollen.

Ausfluss der problematischen Personalsituation sind u.a. zwei Insolvenzen im Jahr 2022. Davon betroffen war ein ambulanter Pflegedienst, der auch Betreiber von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ist, sowie eine stationäre Pflegeeinrichtung. In beiden Fällen konnte durch die Insolvenzverwalter ein Nachfolgebetreiber im Rahmen von Betriebsübergängen gefunden werden. Eine Aufgabe des Betriebs der Einrichtung bzw. des Dienstes hätte enorme Probleme bei der Unterbringung der Bewohner:innen in anderen Einrichtungen zur Folge gehabt.

Trotz der Personalproblematik und der vielen freien Betten in den stationären Pflegeeinrichtungen ist weiterhin ein Boom in Richtung von Tagespflegeeinrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften, teilweise in Form von Quartierskonzepten in Verbindung mit barrierearmen Wohnen bzw. Servicewohnen, zu verzeichnen. Investoren und Betreiber kommen immer seltener aus dem regionalen Umfeld.

Zum 01.01.2023 ist das Wohn- und Teilhabegesetz NRW novelliert worden. Ein Schwerpunkt der Änderungen bezieht sich auf eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben für Gewaltschutz und freiheitsbeschränkende Maßnahmen. Darüber hinaus sind die Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen in das WTG aufgenommen worden und unterliegen damit der Aufsicht und Prüfung durch die WTG-Behörden. Konkretisierende Regelungen sollen durch die angekündigte Änderung der WTG-Durchführungsverordnung erfolgen. Die zusätzliche Aufsichts- und Prüfaufgabe kann nur mit zusätzlichem Personal in der WTG-Behörde bewältigt werden.

6. Ansprechpartner/innen

Die WTG-Behörde des Kreises Lippe ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Kreis Lippe

Fachdienst Soziales und Integration

501.2 WTG-Behörde

Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Tel: 05231/62-0

Mail: wtg@kreis-lippe.de

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der WTG-Behörde sind:

Frau Petersmeier Tel. 05231/62-329
(Teamleitung) Mail: m.petersmeier@kreis-lippe.de

Frau Bierwirth Tel. 05231/62-3250
Mail: h.bierwirth@kreis-lippe.de

Herr Lechner Tel. 05231/62-3260
(Pflegfachkraft) Mail: t.lechner@kreis-lippe.de

Frau Model Tel. 05231/62-3240
Mail: u.model@kreis-lippe.de

Frau Racic Tel. 05231/62-3251
Mail: a.racic@kreis-lippe.de

Frau Schloßhahn Tel. 05231/62-3261
Mail: n.schloßhahn@kreis-lippe.de

Frau Stetza Tel. 05231/62-3270
Mail: a.stetza@kreis-lippe.de

Frau Viehrig Tel. 05231/62-3280
Mail: i.viehrig@kreis-lippe.de

Die Zuständigkeiten der Mitarbeiter:innen und Mitarbeitern sind zum Teil träger- bzw. ortsabhängig aufgeteilt.

Detmold, im Februar 2023